

18. Mai 1972.

No. 466.

466. Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Beitritt der
Schweiz zum Internationalen Währungsfonds

(Vgl. P.No. 968/1971) Der soeben aus Washington zurückgekehrte Vorsteher des I. Departements berichtet über eine Besprechung mit Generaldirektor P.P. Schweitzer, die der Vorabklärung einiger Einzelheiten für den Fall eines künftigen Beitritts der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods diente.

In formeller Hinsicht würde der Fonds - ohne sich in schweizerische Verhältnisse einmischen zu wollen - vorziehen, wenn von einem parlamentarischen Ratifizierungsverfahren nach Vertragsabschluss abgesehen würde und der Bundesrat sich im Vorneherein vom Parlament die Ermächtigung zum Beitritt geben liesse. In diesem Fall müsste man wohl vorher als Grundlage für die Botschaft insbesondere die Quotenfrage abklären. Der Fonds würde seinerseits für die Formalitäten einer Aufnahme der Schweiz zirka 1½ bis 2 Monate benötigen. Der Beitritt sollte noch vor Ende 1973 oder spätestens im Frühjahr 1974 erfolgen, da dann die Vorbereitungen für die Herbstwahlen 1974 für die Exekutivdirektoren stattfinden.

Mit Bezug auf die mögliche Grösse der schweizerischen Quote wurde vom Fonds geltend gemacht, dass gegenwärtig auf die Zahlen von 1967 abgestellt werden müsste. Wahrscheinlich würden aber 1974 neue Berechnungen auf Grund der Zahlen 1970 oder 1971 erfolgen. Gemäss den Zahlen 1967 ergäbe sich für die Schweiz theoretisch eine Quote, die zwischen 534 und 668 alten US \$ läge. Praktisch wären wohl 600 Mio \$ vertretbar. Würde die Quote im Jahre 1973 fixiert, könnte den neuen Zahlen vermehrt Rechnung getragen werden. Dann erschiene eine Grössenordnung von 650 Mio \$ eher möglich. Dies insbesondere bezüglich der Berücksichtigung der grossen Auslandsverbindlichkeiten

18. Mai 1972.

No. 466.

und -Aktiven des schweizerischen Bankensystems und der Tendenz, den Franken als Reservewährung zu benützen. U.U. könnte diese Tatsache auch heute schon als qualitatives Element eine gewisse Rolle im Sinne der Aufrundung der Quote spielen.

Die Verhältnisse für eine Vertretung der Schweiz im Rat der Exekutivdirektoren erscheinen für 1974 nicht ungünstig. Nachdem Belgien und Holland eine besonders enge Währungsgemeinschaft abgeschlossen haben, erscheint die Vertretung durch je einen Exekutivdirektor als übertrieben. Sofern der Anspruch der Benelux von zwei Vertretungen auf einen einzigen Sitz reduziert wird, kann ein Platz für die Schweiz freigemacht werden. Die zwei Vertreter der Benelux-Länder lassen sich im kommenden Herbst nochmals für eine zweijährige Amtsperiode wählen. Sie haben aber die übliche, allerdings nicht zwingende Altersgrenze bereits erreicht, so dass sie 1974 sowieso ersetzt würden. Die Fondsleitung ist der Auffassung, dass die Schweiz sich ihrerseits mit den Beneluxländern in Verbindung setzen sollte. Gouv. Vandeputte (Belgien), dem der Sprechende die Situation in Basel dargelegt hat, zeigt für eine Lösung im vorstehenden Sinne grundsätzlich Verständnis.

Wir müssten ebenfalls rechtzeitig Verbindung aufnehmen mit jenen Ländern, mit denen wir eine Gruppe für die Stellung eines Exekutivdirektors bilden möchten. Oesterreich hat sich bei uns schon seit längerer Zeit gemeldet. Allerdings braucht es noch ein weiteres Land, um auf die nötige Stimmenzahl zu kommen. Der Sprechende wird die Möglichkeiten in einer Notiz über die Besprechungen darlegen. Am günstigsten wäre eine Kombination mit Spanien. Den zu einer Gruppe vereinigten Ländern müssten gewisse Konzessionen gemacht werden, damit sie in den Organen des Fonds und der Weltbank ebenfalls in einem gewissen Turnus vertreten sein können.

18. Mai 1972.

No.466.

Für die Sonderziehungsrechte kommt im Falle der Schweiz lediglich eine Beteiligung an den Ausgaben nach dem Beitritt in Frage.

Wegen der gegenwärtig fehlenden Konvertibilität des Dollars funktioniert der Fonds zur Zeit nicht normal bezüglich der Rückzahlung von Schulden an den Fonds. Immerhin sind nach Erledigung des Falles England keine grösseren Rückzahlungen zu erwarten. Ziehungen auf den Fonds sind heute jederzeit möglich. Bis zu unserem Beitritt wird aber die normale Funktionsfähigkeit wieder hergestellt sein. Der Sprechende verweist nochmals auf seine sich in Ausarbeitung befindliche ausführliche Notiz.

Das Direktorium nimmt diese Orientierung mit Interesse zur Kenntnis.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das I. Departement.